

Amtliche Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 13/2022

07.09.2022

1. Wahlergebnis für die Nachwahl zur stellvertretenden Direktorin oder zum stellvertretenden Direktor in der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs NRW 2022
2. Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Informatik und Data Science des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 28.06.2022

Bochum, 07.09.2022

**Der Wahlvorstand für die Nachwahl zur
stellvertretenden Direktorin oder zum stellvertretenden Direktor
in der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs NRW 2022**

An die
Mitglieder
des Promotionskollegs NRW

Wahlergebnis

für die Nachwahl zur stellvertretenden Direktorin oder zum stellvertretenden Direktor in
der Abteilung Soziales und Gesundheit des
Promotionskollegs NRW 2022

Der Wahlvorstand gibt das endgültige Ergebnis für die Nachwahl zur stellvertretenden Direktorin oder zum stellvertretenden Direktor in der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs NRW 2022 bekannt.

Es findet keine Nachwahl statt, da § 4 der Wahlordnung greift.

Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor

Abteilung Soziales und Gesundheit

Prof. Dr. Heike Köckler

Bochum, den 07.09.2022

Der Wahlvorstand

gez. Ewald

David Ewald
Vorsitzender des Wahlvorstands

gez. Schuchert

Dr. Carolin Schuchert
Mitglied des Wahlvorstandes

Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Informatik und Data Science des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 28.06.2022

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 22 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs NRW (VV) sowie des § 11 der Grundordnung (GO) gibt sich der Abteilungsrat der Abteilung Informatik und Data Science des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz
- § 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen
- § 3 Einberufung des Abteilungsrats
- § 4 Tagesordnung des Abteilungsrats
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats
- § 7 Befangenheit
- § 8 Redeordnung
- § 9 Information des Abteilungsrats
- § 10 Abstimmungen im Abteilungsrat
- § 11 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats
- § 12 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit
- § 13 Beschlüsse des Abteilungsrats
- § 14 Umlaufverfahren im Abteilungsrat
- § 15 Protokoll
- § 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Die Zuständigkeit des Abteilungsrates ist in § 26 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen ist in § 33 der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW geregelt.
- (3) In Fällen, in denen Entscheidungen bestimmter Angelegenheiten mehrere Abteilungen berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, bildet der Abteilungsrat aus der Mitte seiner Mitglieder gemäß § 12 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung mit den beteiligten Abteilungsräten gemeinsame Ausschüsse. Das Gebot der geschlechtergerechten

Zusammensetzung von Gremien und Organen gemäß § 11b HG ist zu beachten. In den Ausschüssen müssen gemäß § 11 Absatz 2 HG alle Statusgruppen vertreten sein.

(4) § 18 Absatz 3 der Grundordnung regelt, wer stimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsrats ist.

(5) Als nichtstimmberechtigtes Mitglied gehört die Direktorin oder der Direktor der Abteilung gemäß § 26 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und § 18 Absatz 4 der Grundordnung dem Abteilungsrat an.

(6) Gemäß § 18 Absatz 5 der Grundordnung führt die Direktorin oder der Direktor der Abteilung den Vorsitz des Abteilungsrats.

(7) Die Amtszeit des Abteilungsrats ist in § 18 Absatz 2 der Grundordnung geregelt.

§ 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor der Abteilung bereitet die Sitzungen des Abteilungsrats vor und leitet die Sitzungen (nachfolgend Sitzungsleitung genannt).

(2) Sitzungen des Abteilungsrats können in Präsenz, in elektronischer oder hybrider Form erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung. Die Entscheidung wird mit der Einladung mitgeteilt.

(3) Findet die Sitzung in elektronischer oder hybrider Form statt, muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zu geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der geltenden Regeln gegeben ist. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen. Dies gilt nicht für Wahlen.

(4) Die Sitzungsleitung kann Nichtmitgliedern des Abteilungsrats das Rederecht erteilen.

§ 3 Einberufung des Abteilungsrats

(1) Der Abteilungsrat wird von der Sitzungsleitung eingeladen. Die Sitzungstermine werden hinreichend im Voraus durch den Abteilungsrat festgelegt. Sie können durch den Abteilungsrat verändert werden.

(2) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal im Semester.

(3) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwölf Werktagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen bzw. wird angegeben, wo diese abgerufen werden können.

(4) Die Sitzungsleitung hat eine Sitzung des Abteilungsrats einzuberufen, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder des Abteilungsrats dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(5) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von zwölf Werktagen nach Antragseingang gemäß Absatz 3 eine entsprechende Einladung in elektronischer Form zu versenden.

(6) Sitzungstermine und Tagesordnungen werden nach Festlegung auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht.

§ 4 Tagesordnung des Abteilungsrats

- (1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor. Diese wird sechs Werktage vor einer Sitzung samt aller erforderlichen Unterlagen als Anlage in elektronischer Form verschickt.
- (2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Abteilungsrats in die Tagesordnung solche Punkte aufzunehmen, die ihr bis spätestens sieben Tage vor einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind.
- (3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder des Abteilungsrats sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.
- (4) Der Abteilungsrat legt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung fest und kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.
- (5) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Abteilungsrats sind gemäß § 12 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung grundsätzlich kollegöffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit in begründeten Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats

- (1) Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, verfügen die professoralen Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 HG über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums.
- (2) Der Abteilungsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Abteilungsrat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft den Abteilungsrat innerhalb einer Frist von in der Regel vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. Dann ist der Abteilungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Befangenheit

Die Mitglieder des Abteilungsrats sowie seiner Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können.

§ 8 Redeordnung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwiderungen erteilen.

(2) Die Redezeit soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten; auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit sowie der Anzahl der Wortmeldungen durch Beschluss erfolgen.

(3) Antragstellerinnen und -stellern ist bei der Beratung ihres Antrags das Wort zu erteilen.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Diese können jederzeit gestellt werden und es ist umgehend darüber abzustimmen.

§ 9 Information des Abteilungsrats

(1) Die Sitzungsleitung berichtet dem Abteilungsrat regelmäßig über seine Amtsführung.

(2) Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Abteilungsratsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats zu beantworten, sofern sie mindestens sieben Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

§ 10 Abstimmungen im Abteilungsrat

(1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Abteilungsrats kann geheime Abstimmung verlangen. Über diesen Antrag entscheidet der Abteilungsrat per Mehrheitsbeschluss. Entscheidungen in Personalangelegenheiten und bei Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 HG). Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wurde. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Frist mit Begründung einzureichen. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG).

§ 11 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
- c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag
- g) Überweisung einer Sache
- h) Schluss der Debatte
- i) Schluss der Rednerinnen- bzw. Rednerliste
- j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
- k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l) Entzug des Rederechts an Nichtmitglieder des Abteilungsrats
- m) Ausschluss der Öffentlichkeit
- n) Änderung eines Geschäftsordnungsbeschlusses

(3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung, dass kein Widerspruch erfolgt. Erhebt ein Mitglied gegen einen Antrag Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatzes 2 zu entscheiden.

(4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

§ 12 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit

(1) Bei Abwesenheit in der Sitzung kann ein Mitglied seine Stimme einem Mitglied der eigenen Gruppe übertragen. Mitglieder der Gruppe des Kollegpersonals können ihre Stimme auch an ein stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Statusgruppe übertragen, insofern sie die einzigen Vertreterinnen bzw. Vertreter ihrer Statusgruppe im Abteilungsrat sind.

(2) Ein Mitglied kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine übertragene Stimme führen.

§ 13 Beschlüsse des Abteilungsrats

(1) Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Verwaltungsvereinbarung oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und übertragenen Stimmen gefasst. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, müssen die Stimmen der professoralen Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 HG die Mehrheit bilden.

(2) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die Mehrheit erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit erreicht. Stimmgleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(4) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so kann die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses bis zur nächsten Sitzung des Abteilungsrats aussetzen. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

§ 14 Umlaufverfahren im Abteilungsrat

(1) Der Abteilungsrat kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, auch in elektronischer Form, wenn nicht mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche oder elektronische Entscheidungen, die nach der im Schreiben zum Umlaufverfahren genannten Frist zur schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Frist beträgt sechs Werktage. Die Sitzungsleitung kann im Ausnahmefall eine andere Frist bestimmen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Abteilungsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Das gilt nicht für Wahlen. Die Direktorin oder der Direktor hat dem Abteilungsrat innerhalb von sechs Werktagen in schriftlicher, elektronischer Form die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 15 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Abteilungsrats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Jedem Mitglied des Abteilungsrats wird das Ergebnisprotokoll innerhalb eines Monats nach der Sitzung in elektronischer Form zugestellt. Die Abstimmung über das Protokoll kann im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung erfolgen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Abteilungsrat mit einfacher Mehrheit.

(3) Das Ergebnisprotokoll wird nach Verabschiedung unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, den Mitgliedern und Angehörigen des Promotionskollegs elektronisch zugänglich gemacht.

§ 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn nach Feststellung der Sitzungsleitung nicht mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des

Abteilungsrats widersprechen. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Abteilungsrat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrates vom 28.06.2022.

Sankt Augustin, den 28.06.2022

Der Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Herpers

(Prof. Dr. Rainer Herpers)